

Grágás

G. („Gragans“) wird das niedergeschriebene Recht des isl. → Freistaats (ca. 1030–1264) genannt. Unbekannt ist der Ursprung des Namens: Er erscheint erstmalig 1548 in einem → Inventar am Bischofssitz in Skálholt, doch könnte er deutlich älter sein.

Anders als sonstige skand. Rechtsaufzeichnungen (→ Nordisches Recht) handelt die G. weder von der kgl. Rechtspflege noch von kgl. Prärogativen. Die in ihr gesammelten Beschlüsse und Entscheide erhellen die Grenzen und Grundlagen eines → Rechtssystems, das ohne Exekutive auskam. Für ein Verständnis des ma. → Island, vor allem der Begebenheiten, die in den Sagas beschrieben sind, ist Wissen um das hist. Recht oft entscheidend: Die G. enthält einiges an → Gewohnheitsrecht. Wo weder die außergerichtliche → Schlichtung noch der Prozessvergleich (→ Vergleich) möglich war, ließen sich Rechtsansprüche auf dem Klageweg durchsetzen. Freilich ist hier vorab festzuhalten, dass die Eintreibung von Straf- und Bußgeldern (→ Buße) in private Verantwortlichkeit fiel. Gemeinsam spiegeln die Sagas und das niedergeschriebene Recht die Vorstellung der ma. Isländer von der Funktionsweise ihrer Gesellschaft.

Die G. ist kein geschlossenes Regelwerk: Ihr Name steht für nicht weniger als 130 Kodices, Fragmente und Abschriften, die über die Jh. gefertigt wurden. Sie ist kein Gesetzbuch mit kategorischem Befolungsanspruch, sondern eine Zusammenstellung von Regeln, die man zum eigenen Vorteil, bzw. zum Nachteil anderer, anwenden konnte. Die Sagas führen Charaktere vor, die stets dann, wenn sie keine Sanktion befürchteten, das Recht brachen; gut möglich, dass Menschen so handelten.

Zwei umfangreiche Hs. bilden das Herzstück der G.: das *Konungsbók* („Königsbuch“, um 1250), so genannt, weil es in späteren Jahren im Besitz der dän. Krone war und in der alten *Kongelige Bibliotek* in → Kopenhagen verwahrt wurde, und das *Staðarhólsbók* (zw. 1260 und 1270), betitelt nach dem Gehöft in Westisland, auf dem es im 16. Jh. entdeckt wurde. Die beiden Schriften befinden sich heute im *Stofnun Árna Magnússonar (Árni Magnússon Manuscript Institute)* in Reykjavík. Wie bei den meisten anderen Büchern des isl. MA ist Kalbshaut der Beschreibstoff. Es handelt sich um gut erhaltene, große Folia aus der Mitte des 13. Jh., die kunstvoll be-

schrieben und mit mehrfarbigen Initialen verziert sind. Die Anfertigung muss äußerst kostspielig gewesen sein. Der Auftraggeber ist indes unbekannt. *Konungsbók* und *Staðarhólsbók* sind keine offiziellen Gesetzbücher. Eher sind es → Rechtsbücher, private Rechtsaufzeichnungen, die, wenngleich einigermaßen willkürlich, die Konturen der isl. Verfasstheit und der isl. Rechtspflege bergen.

Etliche verschiedene Fragmente auf Pergament, die aus älteren Büchern stammen, wurden neben den Hauptstücken der G. überliefert. Eines von ihnen datiert vielleicht auf das Jahr 1150. Einige sonst unbekannte Einträge, ebenso wie Abschnitte, die früher aufgezeichnete Vorschriften aufgreifen, wurden in verschiedenen Hs. des 14. und 15. Jh. entdeckt. Die G. bewahrte so viel an niedergeschriebenem Recht, das weit älter ist als die noch erhaltenen Hs. des 13. Jh. Die Niederschrift vieler rechtlicher Bestimmungen setzte vermutlich im späten 11. Jh. ein, und oft vermutet die Forschung, dass die Zehntgesetze von 1096 (→ Zehnt), ebenso wie ein noch älterer Vertrag zw. den Isländern und → Norwegens König Olaf dem Heiligen, zu den ältesten Rechtsaufzeichnungen Islands zählen.

Nach dem *Íslendingabók* des Ari Þorgilsson wurde die Niederschrift des Rechts im Winter 1117/18 formalisiert, als eine Kommission unter Leitung des Häuptlings Hafliði Masson durch die *Lögrétta*, die gesetzgebende Versammlung auf dem Althing (→ Ding; → Thing), hierzu bevollmächtigt wurde. Die erste Niederschrift des *Víglóði* betitelten Abschnitts ist verschollen, doch wurde in der G. eine spätere Version entdeckt.

Nach der G. war die Aufgabe der *Lögrétta*, der zentralen Gesetzgebungsinstanz des Freistaats, die Novellierung alten Rechts (*réttta lög sín*) und die Einführung neuer Rechtssetzung (*gera nymæli*). Die genaue Bedeutung dieses Eintrags (1852 Ia: 212 [Kap. 117]) war ein Jh. lang heftig umstritten (Líndal, 124): Obgleich es keinen Zweifel gibt, dass die *Lögrétta* neues Recht schuf, äußert sich die G. lediglich zum Verfahren, in dem dieses angenommen wurde: Einzig die Häuptlinge hatten in der *Lögrétta* das Stimmrecht, doch genügte für die Rechtsetzung die einfache Mehrheit, oder bedurfte es der Einstimmigkeit? Líndal spricht sich für Einstimmigkeit aus (ebd. 139–141).

Wie auch immer: Die Kompetenz zum Entwurf neuer Gesetze war nicht auf die *Lögrétta* be-

schränkt. Laut dem *Íslendingabók* (Kap. 4 und 5) konnten auch Privatpersonen Gesetzesvorschläge am *Lögberg* („Gesetzesfels“) auf dem Althing einbringen. Ferner konnte eine Streitpartei, welche die Auslegung eines Gesetzes anzweifelte oder die Auffassung vertrat, dass sich in einer bestimmten Situation keine der bestehenden Normen anwenden ließ, das Gesetzgebungsverfahren dadurch anstoßen, dass sie einen Fall vor die *Lögretta* brachte, der durch → Abstimmung zu entscheiden war. Der Beschluss der gesetzgebenden Versammlung mochte altes Recht neu auslegen oder ablösen: Jedenfalls wurde hierdurch neues → Recht geschaffen. Die *Lögretta* war so in der Lage, das isl. Recht auf die Befriedigung gegenwärtiger Bedürfnisse hin anzupassen. Wahrscheinlich wurden im Lauf der Zeit auch die Abstimmungs- und Verfahrensvorschriften in der *Lögretta* und an den Gerichten teilw. abgeändert. Der allg. Zugang zur Rechtsetzung in der *Lögretta* und am *Lögberg* könnte im isl. Recht Neuerungen herbeigeführt haben. Vielleicht gründet in ihm auch die weite Verbreitung von → Verordnungen, die sich auf minder bedeutende Gegenstände beziehen: ein bemerkenswerter Charakterzug der G.

Neu promulierte Gesetze (*Nymæli*) waren lange Zeit ein beschwerliches Moment der G. Zur Rechtswirksamkeit in allen Landesteilen bedurften neue Gesetze der Bestätigung: vornehmlich durch fristgemäße Ratifikation (Die Einträge 1852 Ia: 37 [Kap. 8] und 1883 III: 443 [A.M. 588 vo] sind widersprüchlich: I 1852 verlangt, dass ein neues Gesetz nicht länger als drei Jahre in Kraft ist. Hernach verliert es seine Gültigkeit, wenn es nicht folgend jeden dritten Sommer öffentlich deklamiert wird. III 1883 fordert für *Nymæli* die öffentliche Verkündung auf dem *Lögberg* jeden Sommer binnen der ersten drei Jahre im Anschluss an die Erstinkraftsetzung. Sofern dies befolgt wird, ist das Gesetz hernach vollumfänglich rechtswirksam. Vermutlich stammen die beiden Einträge aus unterschiedlichen Epochen). Bedauerlicherweise geben die Rechtsbücher selten darüber Auskunft, ob eine Ratifikation erfolgte oder nicht.

Die Niederschrift von Recht stellte die Überlieferung vieler älterer Rechtsnormen bis ins 13. Jh. sicher. Obwohl beispielsweise die → Sklaverei beinahe gewiss bis 1117 aufgehört hatte zu existieren, enthalten die Schriften des 13. Jh. viele Regeln, die sie betreffen. Rechtsgelehrte wie

Lúðvík Ingvarsson vermuteten aus gutem Grund, dass sich die Normen, welche die Grundstruktur der isl. Regierung anbelangen – zum Beispiel die, welche den Aufbau der *Viertelgerichte*, der Frühlingsversammlungen und des *Fünften Gerichts* bestimmen –, eng anlehnen an die Vorschriften des aus dem 10. und 11. Jh. überkommenen Rechts (Ingvarsson, 18). Für etliche Gegenstandsbereiche – etwa Landbesitz – scheint es kaum anzuzweifeln zu sein, dass die Masse der Einträge unverändert und alt ist (Dennis 1973, 3, bemerkt, dass die ursprünglichen Gesetze neben Verfassungs- und Verfahrensrecht, „Gegenstände wie → Mord, → Körperverletzung, → Diebstahl, → Wergeld, → Familienrecht, Erbschaft, Grundbesitz, die Trift, marktgängige Währung und Handel“ zum Inhalt gehabt hätten).

Gesetze, die den christl. Glauben und christl. Institutionen betrafen, einschließlich derer, welche die Ämter von → Bischöfen und Priestern (→ Kleriker), die → Taufe, das → Begräbnis, Hexerei und → Zauberei, Fest- und Heilige Tage (→ Feiertage) sowie das Fasten behandelten, sind vornehmlich enthalten im Abschnitt der G. zum christl. Recht (*Kristinna laga þáttir*; 1852 Ia: 3–37 [Kap. 1–19]; 1879 II: 1–62 [Kap. 1–55]; 1883 III: 1–376, 502–507). Diese spezielle Gruppe von Gesetzen, welche das Verhältnis zw. der Kirche und der weltl. Gesellschaft regelte, wurde irgendwann zw. 1122 und 1133 aufgezeichnet. Die Gesetze, die häufig die „alten christl. Gesetze“ (*Kristinréttir forni*) genannt werden, enthalten Normen, die bis zur Christianisierung Anfang des 11. Jh. zurückreichen könnten. Auch schließen sie Überarbeitungen von Rechtsetzungen des späten 11. Jh., ebenso wie neue Religionsgesetze aus dem 12. Jh., ein. Der Abschnitt zum christl. Recht wurde zu einer Zeit aufgenommen, als das weltl. Recht bereits ausgereift war: Für Angelegenheiten, welche die laikale Gesellschaft betrafen, war keine gesonderte kirchl. Gerichtsbarkeit erlaubt (→ Geistliche Gerichtsbarkeit), und es gab keinerlei Vorschriften für eine unabhängige Kirche. Christl. Verordnungen akzeptierten das Eigenkirchenwesen (→ Eigenkirche) und wurden größtenteils angepasst an das schon Jh. alte Brauchtum von → Gesetzgebung und → Gerichtsverfahren (→ Brauchtum und Recht). Generell definierte das alte christl. Recht, während der Geschichte des Freistaats und über sie hinaus, die Rechtsansprüche und Prärogativen der isl. Kirche. Sei-

ne Normen blieben in der südl. Diözese Skálholt bis ins Jahr 1275 gültig, bis zur Einführung der „neuen christl. Gesetze“ (*Kristinréttir nýi*; Norges gamle love indtil 1387 V, 16–56). Dieser neue Kodex christl. Rechts, der das Prinzip etablierte, dass die isl. Kirche ihr Gut und überhaupt sich selbst verwaltete (→ Kirchengut), wurde in der nördl. Diözese Hólar nicht vor 1354 anerkannt, und auch zu diesem späten Zeitpunkt erlangten nicht alle der neuen Normen Rechtswirksamkeit.

G. Storm/E. Hertzberg (Hg.), Norges gamle Love indtil 1387 V, Christiania 1895; V. Finsen (Hg.), G. Konungsbók, Nachdr. der Ausg. Kopenhagen 1852, Odense 1974; ders. (Hg.), G. Stadarhólsbók, Nachdr. der Ausg. Kopenhagen 1879, Odense 1974; ders. (Hg.), G. Skálhólsbók, Nachdr. der Ausg. Kopenhagen 1883, Odense 1974; G. Karlsson (Hg.), G. Lagasafn íslenska þjóðveldisins, Reykjavík 1992; A. Dennis (Übers.), Laws of early Iceland. The Codex Regius of G., with material from other manuscripts, Winnipeg 1980/2000, 2 Bde; A. Holtmark (Hg.), Íslendingabók, Oslo u. a. 1951; Siân Grønlie (Übers.), Íslendingabók. The book of the Icelanders, London 2006. – L. Ingvarsson, Refsingar á Íslandi á Þjóðveldistímanum, Reykjavík 1970; A. Dennis, G. An examination of the content and technique of the old icelandic law books ..., Cambridge 1973 [PhD. Diss.]; S. Líndal, Lög og lagasetning í íslenska þjóðveldinu, Skírnir 158 (1984), 121–158; J. L. Byock, Medieval Iceland Society, sagas and power, Berkeley u. a. 1988; H. Beck, Wortschatz der altisl. G. (Konungsbók), 1993.

Jesse L. Byock